

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Toyota Material Handling Schweiz AG («Toyota») Stand: April 2026

Die Rechtsverhältnisse zwischen Toyota und dem Kunden (nachstehend Käufer genannt) unterstehen vollumfänglich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Käufers sind gegenüber Toyota nur anwendbar, wenn sie von Toyota ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind. Ziffer 13 nachstehend geht bei Widersprüchen sämtlichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien vor.

1. Spezifikationen

Die Angaben in den Offerten, Prospekten, Katalogen, Zeichnungen, Fotos usw. basieren auf den im Zeitpunkt des Angebots gültigen Spezifikationen. Änderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung, sofern sie den vom Käufer bei Vertragsabschluss vorgesehenen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

2. Eigentum an Objekten

Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und Offerten für Anlagen, Geräte, Maschinen und Zubehör (nachstehend Objekte genannt) bleiben Eigentum von Toyota. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbst- oder Drittherstellung der Objekte benützt werden. Die gelieferten Objekte selbst dürfen ebenfalls nicht zur Herstellung von Werkstattzeichnungen bzw. zur Selbst- oder Drittherstellung benützt werden.

3. Angebot/Auftragsbestätigung

Zeichnungen, Prospekte, Kataloge und dergleichen sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Angebote ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer sind unverbindlich. Maßgebend für den vereinbarten Lieferumfang ist die Auftragsbestätigung von Toyota. Der Vertrag gilt erst mit der schriftlichen Bestätigung Toyota, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), als abgeschlossen. Der Übergang der Gefahr erfolgt zu diesem Zeitpunkt.

4. Lieferung

Die Lieferung der Produkte erfolgt am vereinbarten Ort. Toyota ist bestrebt, die Liefertermine einzuhalten, kann dafür jedoch keine verbindliche Zusicherung abgeben. Verspätet sich die Lieferung aus welchen Gründen auch immer, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Teillieferungen sind jederzeit zulässig. Die Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins berechtigt den Käufer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Verweigerung der Annahme. Ansprüche gegen Toyota auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung sind in jedem Fall ausgeschlossen. Falls der Käufer zahlungsunfähig wird, gegen ihn ein Insolvenzverfahren hängig ist oder einer der in Ziff. 13.3 genannten Sachverhalte eingetreten ist, insbesondere wenn er sanktioniert ist oder auf einer Liste mit verbotenen Gegenparteien aufgeführt ist, kann Toyota noch nicht ausgeführte Lieferungen zurückhalten, unter voller Aufrechterhaltung der Zahlungspflicht des Käufers.

5. Preise

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vermerkt, verstehen sich die Preise netto, exkl. MwSt., verzollt, ab Schweizer Lager von Toyota. Toyota behält sich Preisänderungen vor, falls zwischen dem Datum der Bestellung und dem Zeitpunkt der Lieferung Zolltarife, Wechselkurse, Einfuhr- und Umsatzsteuern erhöht oder neue, durch Toyota nicht zu verantwortende Steuern und Gebühren eingeführt werden.

6. Zahlungsbedingungen und -verzug

Die vereinbarten Zahlungen sind netto, ohne Skonto, bis am 30. Tag ab Fakturadatum direkt zu Gunsten von Toyota zu leisten. Werden die vereinbarten Zahlungstermine nicht eingehalten, schuldet der Käufer ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins in Höhe von 7% p.a. Außerdem hat Toyota (auch bei Teilverzug) das Recht, ohne Ansetzung einer Nachfrist und ohne dass dies unverzüglich erklärt werden muss, vom Vertrag zurückzutreten und bereits erfolgte Lieferungen zurückzufordern sowie Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen. Allfällige Inkassospesen gehen zu Lasten des Käufers. Das Fehlen unwesentlicher Teile aus der Bestellung oder Garantieansprüche gegenüber Toyota berechtigen nicht zum Aufschub fälliger Zahlungen. Bei Annahmeverzug wird

der Gesamt- bzw. Restkaufpreis sofort fällig. Forderungen Toyotas können vom Käufer nicht mit Forderungen gegen Toyota verrechnet werden.

7. Instruktionen

Eine angemessene Instruktion durch Toyota wird kostenfrei gewährt. Schulungskurse werden dem Käufer separat in Rechnung gestellt.

8. Gewährleistung (Garantie) und Haftung

Toyota leistet dem Käufer Gewähr für zweckentsprechende Konstruktion und Qualität des verwendeten Materials, und zwar für zwölf Monate, gerechnet vom Tag des Versandes, oder 1200 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst erreicht wird und unter der Voraussetzung, dass das Objekt gemäss Herstellerrichtlinien genutzt und gewartet wird. Toyota verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Käufers alle Teile der Lieferungen durch Toyota, die nachweisbar infolge schlechten Materials oder fehlerhafter Konstruktion bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl durch Toyota auszubessern oder zu ersetzen. Die Gewähr bezieht sich nur auf den Ersatz des Warenwertes, nicht auf die Nebenkosten oder weiteren Schaden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Toyota und sind diesem zurückzuschicken. Der Käufer hat das erforderliche Hilfspersonal und die Hilfseinrichtungen ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Käufer Anspruch auf Nachbesserung durch Toyota. Hierzu hat der Käufer Toyota die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Durch die Inanspruchnahme der Garantie oder das Erbringen von Garantieleistungen wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert, noch wird eine neue Gewährleistungsfrist für das betreffende Objekt in Lauf gesetzt. Von der Gewährleistung durch Toyota ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials oder fehlerhafter Konstruktion entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, äußerer Einflüsse (Blitz, Wasser, Feuer u.ä.), Reparaturen oder Modifikationen durch den Käufer oder Dritte sowie infolge anderer Gründe, die Toyota nicht zu vertreten hat. Für Lieferungen und Weisungen von Unterlieferanten übernimmt Toyota die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

Die vorstehende Gewährleistungsregelung ist abschließend. Weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht auf Minderung und Wandelung, sind ausgeschlossen. Vom Käufer besonders verlangte Betriebskontrollen und weitere Dienstleistungen, die nicht auf Gewährleistung beruhen oder über die Gewährleistungen hinausgehen, fallen nicht unter die Gewährleistungen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Im Übrigen ist jeder Anspruch gegenüber Toyota, unabhängig von seinem Entstehungsgrund, betragsmäßig auf maximal den Preis für das betreffende Objekt oder die betreffende Leistung beschränkt.

9. Mängelrüge

Der Käufer hat die gelieferten Objekte sofort nach Erhalt zu prüfen. Bei erkennbaren, unter die Garantie fallenden Mängeln hat der Käufer Toyota spätestens innert 8 Tagen seit dem Zeitpunkt der Ablieferung schriftlich Anzeige zu erstatten. Zeigen sich verborgene Mängel erst später, muss die Anzeige spätestens innert 8 Tagen nach deren Entdeckung erfolgen. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Mängelrüge, gilt das Objekt oder die Leistung als genehmigt, unter Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen und Schadenersatz.

10. Drittansprüche

Werden von Dritten Ansprüche gegenüber Toyota geltend gemacht, die verschuldensunabhängig auf das Verhalten des Käufers zurückzuführen sind, hält der Käufer Toyota in vollem Umfang schadlos und stellt Toyota ohne Einschränkungen frei von allen Ansprüchen, Verpflichtungen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Gebühren aller Art. Toyota ist berechtigt, Ansprüche Dritter ohne vorgängige Kontaktnahme mit dem Käufer anzuerkennen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben bis zum Eingang des vollen geschuldeten Betrages im Eigentum von Toyota. Der Käufer ermächtigt Toyota, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Registeramt

eintragen zu lassen und während dieser Zeit auf Kosten des Käufers eine Versicherung gegen alle in Betracht kommenden Risiken abzuschließen.

Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist Toyota berechtigt, seine Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Die Parteien vereinbaren und der Käufer stimmt hiermit zu, dass Toyota (bzw. von ihm beauftragte Dritte) in einem solchen Fall bereits gelieferte Objekte auf Kosten des Käufers ohne Weiteres jederzeit abholen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Käufers betreten kann.

12. Datenerhebung und -nutzung der Gerätedaten

Geräte, die standardmäßig mit einer integrierten Telematik ausgestattet sind, ermöglichen die Erfassung und Übertragung von Fahrzeugparametern (CAN-Bus Daten wie z.B. Fahr- bzw. Hubmotor, Batteriemangement, Schocksensor). Es handelt sich dabei ausschließlich um fahrzeugbezogene Daten, die weder einer natürlichen Person zuordenbar sind, noch Rückschlüsse auf schutzwürdige betriebliche Interessen des Kunden zulassen. Toyota sammelt und speichert diese Daten über die Verwendung dieser Geräte, wenn diese benutzt werden. Diese Daten werden an Toyota übermittelt und von Toyota verarbeitet. Unbeschadet schutzwürdiger Interessen des Kunden und unter Berücksichtigung zwingender gesetzlicher Vorschriften sammelt, verwendet, ändert und kopiert Toyota und ihre Partner diese Daten, die sie im Rahmen dieses Vertrages erhalten, um kontinuierlich unsere Logistik-Lösungen, Produkte sowie Miet- und Serviceangebote zu verbessern. Vorschriften betreffend persönliche Daten, insbesondere sich aus der DSGVO ergebende, bleiben davon unberührt.

Toyota Geräte erfassen und speichern Nutzungsdaten sobald sie in Nutzung sind. Diese Daten werden zu Toyota übermittelt und dort verarbeitet. Toyota und verbundene Unternehmen werden Daten, die Teil dieses Vertrags sind, sammeln, nutzen, modifizieren und kopieren, um unsere Logistics Solutions, Produkte, sowie Miet- und Serviceangebote stetig zu verbessern. Dies geschieht im Einklang mit dem Recht des geistigen Eigentums der Kunden von Toyota und mit den Compliance Regeln, sowie geltendem Recht. Jegliche gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf persönliche Daten sind davon nicht betroffen.

13. Compliance des Käufers

1. Verantwortungsbewusstes Geschäftsverhalten

Der Käufer ist verpflichtet, sozial und ökologisch verantwortungsvoll zu handeln und sich mit angemessenem Aufwand dafür einzusetzen, dass er, die mit ihm verbundenen Unternehmen, die Lieferanten (ganze Lieferkette) und die Kunden (darin eingeschlossen sämtliche Drittkunden) bei seiner/Ihrer Geschäftstätigkeit international anerkannte Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung einhalten, einschliesslich der Prinzipien des United Nations Global Compact und anderer für die Geschäftstätigkeit des Käufers relevanter internationaler Standards. Auf erstes Verlangen von Toyota hat der Käufer Toyota alle zur Überprüfung der Compliance mit den genannten Grundsätzen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2. Allgemeine Compliance

Der Käufer gewährleistet, dass er, seine Hilfspersonen und alle für ihn und/oder in seinem Namen handelnden Dritten alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen einhält, einschliesslich derjenigen, die Steuern, Korruptionsbekämpfung, Kartellrecht, Geldwäschereibekämpfung und Strafrecht zum Gegenstand haben.

3. Exportkontrolle und Sanktionen

Der Käufer gewährleistet, dass

- er alle anwendbaren Handels- und Wirtschaftssanktionen sowie Exportkontrollgesetze, -verordnungen, -richtlinien und -bestimmungen, einschliesslich jener der Europäischen Union, der USA, des Vereinigten Königreichs (nachstehend UK) und der Vereinten Nationen (nachstehend UNO), in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend Exportgesetze) einhält und sicherstellt, dass mit ihm verbundene Unternehmen, Lieferanten und Kunden dasselbe tun;
- weder er noch seine Verwaltungsräte, Direktoren und/oder Geschäftsleitungsmitglieder sanktioniert sind oder auf einer Liste mit verbotenen Gegenparteien aufgeführt werden, wobei damit jede Liste gemeint ist, welche von der Europäischen Union, den USA, dem UK, der UNO oder anderen relevanten Instanzen herausgegeben wird und sanktionierte Personen und/oder Unternehmen bezeichnet;
- die Produkte nicht an ein(e) auf einer oder mehreren solchen Listen aufgeführte Person und/oder Unternehmen weiterübertragen oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden;
- er die Produkte weder direkt noch indirekt für sanktionierte Länder, Personen und/oder Unternehmen oder für verbotene Endverwendungszwecke kauft oder an solche verkauft, lizenziert, überträgt, exportiert, re-exportiert oder anderweitig darüber verfügt und dadurch gegen Exportgesetze verstösst (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Versuch, solche Exportgesetze zu umgehen) und er die notwendigen Massnahmen ergreift, um seine Geschäftspartner, die mit ihm verbundenen Unternehmen und die Kunden (darin eingeschlossen sämtliche Drittkunden) daran zu hindern, dies zu tun;

- er nicht direkt oder indirekt im Eigentum (weder durch Mehrheits- noch durch Minderheitsbeteiligung) oder unter der Kontrolle einer auf einer Liste verbotener Gegenparteien aufgeführten Person und/oder Unternehmen steht oder in deren Namen oder zu deren Gunsten, direkt oder indirekt, handelt;
- alle durch ihn im Rahmen eines von Toyota initiierten KYC-Prozesses ("Know Your Customer") bereitgestellten Informationen wahrheitsgemäß, vollständig und nicht irreführend sind.

4. Verbote für Russland und Belarus

Der Käufer darf die Produkte weder direkt noch indirekt für den Gebrauch in Russland oder Belarus kaufen, verkaufen, lizenzieren, übertragen, exportieren oder re-exportieren und hat die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um seine Geschäftspartner, die mit ihm verbundenen Unternehmen und die Kunden (darin eingeschlossen sämtliche Drittkunden) daran zu hindern, dies zu tun.

5. Schwerwiegende Vertragsverletzung des Käufers / Vertragsbeendigung durch Toyota

Jede Verletzung der Ziffern 13.2, 13.3 und 13.4 durch den Käufer gilt als eine schwerwiegende Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des individuellen Vertrages zwischen den Parteien.

Der Eintritt eines Ereignisses von höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg, Pandemie etc.) befreit den Käufer nicht von der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 13.

Jede Verletzung der Bestimmungen dieser Ziffer 13 durch den Käufer berechtigt Toyota, unverzüglich vom Kaufvertrag zurückzutreten. Sämtliche Ansprüche gegen Toyota auf Schadenersatz und/oder Vertragserfüllung wegen eines solchen Vertragsrücktritts sind in jedem Fall ausgeschlossen. Toyota wird bei einem Vertragsrücktritt von sämtlichen Pflichten aus diesem Vertrag befreit. Sofern das Produkt dem Käufer bereits geliefert wurde, ist der Käufer verpflichtet, das Produkt an Toyota oder einem durch Toyota bezeichneten Dritten auf erstes Verlangen innert 24 Stunden auf eigene Kosten zu übergeben.

6. Haftung des Käufers

Der Käufer hat Toyota für sämtliche von ihm, seinen Hilfspersonen und/oder in seinem Namen handelnden Dritten in Verletzung der Bestimmungen dieser Ziffer 13 verursachten, direkten oder indirekten Schäden (inklusive bspw. entgangener Gewinn, Rufschädigung und sämtlicher Rechtsberatungs- und Rechtsverfolgungskosten), vollumfänglich und unbeschränkt schadlos zu halten. Jeglicher Haftungsausschluss bspw. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, wird wegbedungen.

7. Mitwirkungspflicht des Käufers

Der Käufer hat Toyota unverzüglich alle geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 13 zu überprüfen, sowie Toyota sofort über jede tatsächliche oder vermutete Verletzung zu informieren. In solchen Fällen hat der Käufer vollumfänglich bei den Ermittlungen durch Toyota mitzuwirken, einschliesslich der Sicherstellung einer angemessenen Einsichtnahme in relevante Aufzeichnungen.

14. Änderungen

Toyota kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern, wobei Toyota sich vorbehält, die geänderten Bestimmungen auch auf bestehende Rechtsverhältnisse anwendbar zu erklären.

15. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des individuellen Vertrages zwischen den Parteien treffen die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bülach, Schweiz. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Ergänzung zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ersatzteile

1. Die Preise für Ersatzteile verstehen sich ohne MwSt., für Lieferungen unfranko, unverpackt. Für Bestellungen unter CHF 50 (netto) wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30 erhoben.
2. Bei Bestellungen für Importgeräte oder Stapler mit Jahrgang 1995 und älter, behalten wir uns vor, eine Aufwandpauschale von CHF 100 zu erheben.
3. Reklamationen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der entsprechenden Sendung entgegengenommen werden. Allfällige Transportschäden oder Verluste sind vom Empfänger unverzüglich feststellen zu lassen, ansonsten wir keine Verantwortung übernehmen können.
4. Umtausch oder Rücknahmen können ausschliesslich nur nach vorgängiger Absprache akzeptiert werden. Sämtliche daraus resultierenden Kosten für administrative Abwicklung, Kontrolle und Einlagerung gehen zu Lasten des Bestellers. Die Rücklieferungsfrist beträgt 5 Arbeitstage nach Gutsprache der Rücknahme.

MATERIAL HANDLING

Sonderbestellungen (auf Kundenwunsch von Werk und/oder Fremdlieferanten angefordert) können nicht zurückgenommen werden.

Elektronische Bauteile sind von Umtausch oder Rücknahme generell ausgeschlossen, wenn die Verpackung geöffnet worden ist.

Bis zu einem Positionswert von CHF 50 (exkl. MwSt.) werden keine Retouren vergütet. Retournierte Waren ohne vorgängige Gutsprache werden kostenpflichtig an den Absender / Besteller zurück geliefert.

Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

5. Garantiebestimmungen

Während der vereinbarten Garantiezeit werden von uns gelieferten Ersatzteile kostenlos ersetzt oder in Garantie repariert (höchstens bis zum fakturierten Wert ausgeführt), denen Material- oder Fabrikationsfehler nachgewiesen werden können.

Weitergehende Haftungsansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind Schäden infolge unsachgemäßer Bedienung oder Wartung, Zweckentfremdung, normalem Verschleiß, Unfällen oder höherer Gewalt.

Für Batterien, Fremdartikel und Zusatzgeräte gelten die Garantiebestimmungen des Herstellers / von Toyota.